

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik)  
der Firma DH-Oberflächentechnik GmbH DERUSTIT Pirna  
am Standort Kunstseidenstraße 1 in 01796 Pirna**

**Gz.: DD44-8431/2266/7-2020/616649**

**Vom 19. August 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die DH-Oberflächentechnik GmbH DERUSTIT Pirna in 01796 Pirna beantragte mit Datum vom 28. Mai 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik) am Standort Kunstseidenstraße 1 in Pirna. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummern 3.10.1. und 9.3.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Gegenstand des beantragten Genehmigungsverfahrens ist die Erhöhung des Wirkbadvolumens der Oberflächenbehandlungsanlage durch Einsatz eines größeren Beizbehälters und Wegfall zweier kleinerer Behälter um rund 10 m<sup>3</sup>.

Die Oberflächenbehandlungsanlage ist der Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die geplante Änderungsmaßnahme ist nicht mit einer erneuten Inanspruchnahme von Flächen verbunden. Sie findet in der bereits vorhandenen Produktionshalle 2 der Oberflächenbehandlungsanlage statt.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abwässer an. Das gleich gilt für anfallende Abfälle.
- Bei regulärem Anlagenbetrieb ist nach Realisierung der Änderung ebenfalls nicht mit anderen oder höheren mit Luftschadstoffemissionen, Geruchs- und Lärmbelastungen zu rechnen.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs nach § 2 Störfallverordnung (weiterhin Grundpflichten) und mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung (angemessener Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs und örtlicher Abstand zwischen Schutzobjekt und Gegenstand der Änderung, dem sicherheitsrelevant eingestuften Beizbehälter 11C1) verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Dresden, den 19. August 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter